



# Satzung der Narrenfreunde Aldingen e.V. gegründet 1994

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Narrenfreunde Aldingen e.V. Die Vereinsgründung erfolgte im April 1994.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 460361. Sitz des Vereins ist 78554 Aldingen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist ein Idealverein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsaufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist das traditionelle Brauchtum (Fasnacht) und die Pflege der Schwäbisch- alemannischen Fastnachtsbräuchen. Der Verein will durch Beteiligung an Umzügen unter grundsätzlichem Ausschluss politischer und konfessioneller Zwecke in Aldingen sowie in der näheren Heimat das Brauchtum der Aldinger Fasnet dem interessierten Bürger näherbringen. Ebenso ist es Zweck, die Jugend, dargestellt durch den Narrensamen, für ein Gesellschaftsleben im Sinne der Brauchtumsförderung zu gewinnen und die jungen Menschen in dieser Richtung zu unterstützen.
2. Das Interesse der Bevölkerung an den schwäbisch-alemannischen Fastnachtsbräuchen zu wecken, zu fördern und zu unterstützen.
3. Durch Zusammenschluss interessierter Personen die Pflege schwäbisch-alemannischer Fastnachtsbräuchen zu fördern und zu wahren.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige, auch der Öffentlichkeit zugängliche, Angebot von Veranstaltungen insbesondere durch;
  - Fasnachtsumzüge, Besuch von Brauchtumsabenden und deren Veranstaltungen, regelmäßige Versammlungen der Vereinsmitglieder
  - Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins eintreten.
2. Kinder können auf Antrag die Mitgliedschaft ab der Geburt erlangen, wenn ein Elternteil Mitglied der Narrenfreunde Aldingen e.V. ist.
3. Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr sind beitragsfrei. Kinder, die eine eigene Maske tragen, sind beitragspflichtig.
4. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen der Narrenrat entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der 1.Zunftmeister dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitteilen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
5. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die dem 1. Zunftmeister vorgelegt werden muss.

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein, dessen Interessen zu wahren und die Satzung, sowie die HäSordnung und alle Beschlüsse der Versammlung (Mitgliederversammlung) zu beachten, des Weiteren den Verein soweit wie möglich aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Hilfe bei Veranstaltungen des Vereins.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitgestaltung und Ausübung närrischer Aktivitäten auf der Grundlage des örtlichen Fasnachtsbrauchtums und im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen und traditionellen Zielsetzungen mit allen Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des Brauchtums. Sie sind gehalten, die vom Verein geforderte Disziplin und HäSordnung im vollen Umfang zu wahren!

## § 5 Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Pressearbeit**  
Der Verein informiert die Tagespresse und nutzt das Amtsblatt der Gemeinde Aldingen zur Veröffentlichung über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, vereinsrelevante Daten wie z.B. Amtszeiten, Verdienste und Leistungen werden archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend sind, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem Tod des Mitgliedes.
2. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung an den 1. Zunftmeister. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Narrenrat vornehmen, wenn dieses trotz Setzens einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Narrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - 5.1. dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen Nachteile bereitet hat;
  - 5.2. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
  - 5.3. ein grobes, unfaires und beleidigendes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder den Verein ergeben oder sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.
  - 5.4. die Vereinssatzung, Häordnung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
6. Der Ausschluss hat schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zu erfolgen. Mitglieder, die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen. Dies gilt insbesondere für nicht verbrauchte Jahresbeiträge, Busfahrkarten und Ähnliches.
7. Vor dem Mitgliedsausschluss erhält das Mitglied eine mündliche oder schriftliche Ermahnung, bei wiederholtem Missverhalten eine Abmahnung. Danach erfolgt auf Antrag eines Narrenratsmitgliedes das Ausschlussverfahren. Eine Ermahnung gilt für das gesamte Vereinsjahr eine Abmahnung ist zwei Jahre gültig. Lässt sich das Mitglied in dieser Zeit nichts zuschulden kommen, ist diese Abmahnung gegenstandslos.
8. Bei schwereren Verstößen kann auf Beschluss des Narrenrates ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
10. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Ämter, die das Mitglied innerhalb des Vereines innehatte.
11. Ist das Mitglied Hästräger, muss das Wappen unverzüglich an den Verein zurückgegeben werden.
12. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Zunftmeister zu richten. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat kein Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und das Tragen einer Narrenfigur der Narrenfreunde Aldingen e.V.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Narrenrat ist für die Erhebung von Mitgliedbeiträgen und Anderen z.B. Leihgebühren zuständig, er erlässt hierzu eine Beitragsordnung.

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Gebührenhöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Bankeinzug.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, bei Fälligkeit des Jahresbeitrages für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Eventuell anfallende Rückbuchungskosten, mit denen die Bank den Verein belastet, sind von dem Mitglied zu erstatten.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- der Narrenrat
- die Mitgliederversammlung

Vorstand:

- a. 1. Zunftmeister
  - b. 2. Zunftmeister
  - c. Zunftschreiber
  - d. 1. Kassierer
  - e. Häsmeister Narro
  - f. Häsmeister Schlösslebühl Hex
  - g. Häsmeister Lindenmännle
  - h. 1. Narrenrat
  - i. 2. Narrenrat
  - j. 3. Narrenrat
  - k. 4. Narrenrat
  - l. 5. Narrenrat
1. Der 1. und 2. Zunftmeister sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der 2. Zunftmeister darf von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Zunftmeister oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch machen.
  2. Seitens des 1. Zunftmeisters kann dem Kassierer die Befugnis erteilt werden, ohne Verpflichtungen für den Verein begründen zu können, den Zahlungsverkehr des Vereins mittels Bankvollmacht abzuwickeln. Diese Befugnis soll höhenmäßig begrenzt werden.
  3. Der Narrenrat kann bei Bedarf weitere Ämter (zweiten Kassierer, Materialverwalter usw.) beschließen und mit geeigneten Personen besetzen. Diese sind in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl von den Mitgliedern zu bestätigen.

## **§ 9 Wahl des Narrenrates**

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Narrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfern bestimmt. Der Wahlleiter leitet die Wahl. Er gibt die Ergebnisse bekannt und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Die Wahlen erfolgen zeitversetzt auf zwei Jahre. Es werden gewählt:

### **Bei ungeraden Jahreszahlen:**

- 1. Zunftmeister
- Kassierer
- Zunftschreiber
- 2. Narrenrat
- 4. Narrenrat
- 5. Narrenrat

### **Bei geraden Jahreszahlen:**

- 2. Zunftmeister
- Häsmeister Lindenmännle
- Häsmeister Schlösslebühl Hex
- Häsmeister Narro
- 1. Narrenrat
- 3. Narrenrat

### **§ 10 Tätigkeiten und Aufgaben des Narrenrates**

1. Der Narrenrat erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Narrenrat ist für die Erstellung und die Einhaltung der Häsordnung zuständig. Die Häsordnung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Narrenrates geändert werden.
3. Der Narrenrat ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Narrenrates vorschreibt.
4. Die Ernennung von Ehrenzunftmeister und Ehrenmitgliedern.
5. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Festlegung von Nutzungsentgelt für Einrichtungen und Gegenstände des Vereins
7. Erlassen einer Beitragsordnung
8. Erlassen einer Ehrungsordnung
9. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
10. Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben.
11. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Narrenrat die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Narrenratsmitglieder steht dem Narrenrat selbst zu.

### **§ 11 Sitzungen des Narrenrates**

1. Der 1. Zunftmeister setzt die Termine und die Uhrzeit für die Narrenratssitzungen fest, bei dessen Verhinderung der 2. Zunftmeister.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Zunftmeisters beziehungsweise des 2. Zunftmeisters.
3. Eine Narrenratssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Narrenratsmitglieder es schriftlich oder per elektronischem Weg verlangt.
4. Die Einberufung einer Narrenratssitzung schriftlich oder per elektronischem Weg ist möglich.
5. Das Erscheinen ist für alle Narrenratsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Narrenratsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem Sitzungsleiter seine Verhinderung mitzuteilen.
6. Der Zunftsreiber nimmt die Aufgaben des Protokollführers, in den Narrenratssitzungen und den Mitgliederversammlungen wahr. Dies kann auch an ein Narrenratsmitglied delegiert werden.
7. Hinsichtlich der Beschlussfassung und -fähigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 28,32,34 BGB).

### **§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden eines Narrenratsmitgliedes**

1. Scheidet ein Narrenratsmitglied vorzeitig aus dem Narrenrat aus, so beauftragt der 1. Zunftmeister ein Mitglied oder ein Narrenratsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Narrenrates in seiner nächsten Sitzung.
2. Beabsichtigt der 1. Zunftmeister, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Zunftmeisters einzuberufen. Er kann die Ladungsfrist auf 8 Tage abkürzen.

3. Ist der 1. Zunftmeister an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der 2. Zunftmeister. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 13 Vorzeitiges Absetzen des Narrenrates**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Narrenrat das Misstrauen ausgesprochen wird.
2. Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Zunftmeister spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.
3. Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Zunftmeister unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Narrenrates einzuberufen.
4. Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.
5. Bis zur Neuwahl üben die Narrenratsmitglieder ihre Ämter weiter aus. Deren Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

### **§ 14 Tätigkeiten des 1. Zunftmeisters**

1. Der 1. Zunftmeister führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, Delegation oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung aller Vereinsgeschäfte.
2. Der 1. Zunftmeister eröffnet und leitet alle Versammlungen und Zusammenkünfte des Vereines, sowie die Narrenratssitzungen und die Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Teilnahme an Ringveranstaltungen, Arbeitstagungen usw.

### **§ 15 Tätigkeiten des 2. Zunftmeister**

1. Der 2. Zunftmeister ist angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Zunftmeister oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch zu machen.
2. Sollte von dem Vertretungsrecht Gebrauch gemacht werden, obliegen alle Aufgaben des 1. Zunftmeister solange beim 2. Zunftmeister, bis dieser seine Geschäftsfähigkeit wieder erlangt hat oder bei einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt wurde
3. Teilnahme an Ringveranstaltungen, Arbeitstagungen usw.

### **§ 16 Tätigkeiten des Zunftschreibers**

1. Der Zunftschreiber lädt Zünfte und Vereine zu den Veranstaltungen ein.
2. Ihm Obliegt der gesamte Schriftverkehr der Narrenfreunde Aldingen e.V.
3. Der Zunftschreiber, oder ein durch den Narrenrat bestimmtes Narrenratsmitglied, hat über jede Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll zu führen und in einem dafür vorhandenen Ordner (Schriftführerbuch) aufzubewahren. Er führt über alle Narrenratssitzungen Protokolle, welche nicht öffentlich zu machen sind. Die Eintragungen müssen enthalten: 1. Datum, Zeit, die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters der Versammlungen. 2. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Alle Protokolle sind vom 1. Zunftmeister und dem Zunftschreiber zu unterschreiben.

### **§ 17 Tätigkeit des Kassierers**

1. Dem Kassierer unterliegt die Vereinskasse. Er hat die Pflicht, in regelmäßigen Abständen die Vereinsbeiträge zu kassieren, Einnahme sowie Ausgabenbelege auszustellen, und das Kassenbuch in ordentlicher Weise zu führen.
2. Bei Selbstverschulden von abhanden gekommenen Vereinsgeldern haftet der Kassierer allein für den Schaden.

## **§ 18 Tätigkeit der Häsmeister**

1. Die nach § 9 gewählten Häsmeister beraten und gestalten das Vereinsleben mit dem Vorstand. Sie haben an Umzügen gegenüber den Hästrägern Weisungs- und Ordnungspflicht. Auf sie können andere Bereiche der Vorstandarbeit übertragen werden.
2. Die Häsmeister haben auf das Einhalten der Häsordnung durch die Hästräger zu achten. Sie sind berechtigt, bei Nichteinhaltung eine Ermahnung an die Hästräger auszusprechen. Im Wiederholungsfalle gilt § 4 Abs. 5.1 bis 12. In dringenden Fällen kann der Häsmeister den Hästräger vom Umzug ausschließen. Diese Entscheidung sollte nach Möglichkeit mit dem 1. oder 2. Zunftmeister oder einem weiteren Narrenratsmitglied gemeinsam getroffen werden.

## **§ 19 Tätigkeit der Narrenräte**

1. Die nach § 9 gewählten Narrenräte sind stimmberechtigtes Narrenratsmitglied. Sie sind verpflichtet, möglichst an den Sitzungen des Narrenrates teilzunehmen. Er/Sie sollte den Narrenrat entsprechend unterstützen. Die Aufgaben der Narrenräte regelt der Narrenrat durch Delegation.

## **§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Zunftmeister einberufen. Ort der Zusammenkunft ist am Sitz des Vereins. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor öffentlich in der Tagespresse oder dem Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Der 1. Zunftmeister kann in Eil- oder Notfällen die Ladungsfrist auf 1 Woche abkürzen. Er hat die Gründe für die Abkürzung der Ladungsfrist mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Narrenrat hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

## **§ 21 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung**

Der 1. Zunftmeister führt den Vorsitz in der Narrenratssitzung sowie der Mitgliederversammlung. Der Zunftsreiber, oder ein durch den Narrenrat bestimmtes Narrenratsmitglied, nimmt die Aufgaben des Protokollführers wahr. § 9 Abs. 5, § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 22 Anträge**

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Zunftmeister einzureichen. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge auf die Tagesordnung zu nehmen. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Zunftmeister eingereicht werden.

## **§ 23 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Anhörung Bericht des 1. Zunftmeisters über das abgelaufene Vereinsjahr
2. Anhörung Bericht des Kassierers über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. Anhörung Bericht des Zunftschreibers
4. Anhörung Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Narrenrates und des Kassierers
6. Die Narrenratswahlen
7. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen
8. Beitritt oder Austritt in Verbände und Vereinigungen

## **§ 24 Wahlen und Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab den vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung, sowie auf Vorschlag des Narrenrates. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für ein Amt ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich, ebenso wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangen.

## **§ 25 Kassenprüfung**

In der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder zu Kassenprüfern, die dem Narrenrat nicht angehören dürfen, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt. Sie haben die Pflicht, vor der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Kalenderjahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Recht der Mitgliederversammlung, vom Vorstand jederzeit einen Kassenbericht zu verlangen, bleibt unberührt.

1. Den Kassenprüfern obliegt im Beisein des Kassierers die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die Zeit der Prüfung kann vom Kassierer und den Kassenprüfern selbst bestimmt werden, muss aber mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dem Vereinsvorsitzenden ist der Termin mitzuteilen. Die Teilnahme muss ihm ermöglicht werden, ist aber nicht zwingend notwendig.
3. Bei festgestellten Beanstandungen in der Kassenprüfung ist der 1. Zunftmeister bzw. dessen Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Narrenrat ist jederzeit berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss, eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen.

## **§ 26 Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte**

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Beitragszahlung erfolgt durch das Banklastschriftverfahren.

Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen, Materialien und Technischen Geräte von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.

Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.



## **§ 27 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Narrenrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Narrenrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Narrenrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 28 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 29 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den 1. und 2. Zunftmeister.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des aufzulösenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung der Narrenfreunde Aldingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Narrenfreunde Aldingen e.V. an den Kath. Kirchengemeinde St. Maria, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchliche Zwecke, insbesondere für den Kath. Kindergarten St. Marien und die Kindertagesstätte Arche zu gleichen Teilen zu verwenden hat.

## **§ 30 Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern, die dem Verhältnis der Mitgliedschaft entspringen, gilt 78549 Spaichingen als Gerichtsstand.

## **§ 31 Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.

## **§ 32 Ehrungen**

Der Verein kann seine Mitglieder ehren. Der Narrenrat erlässt hierzu eine Ehrungsordnung in der die Ehrungen geregelt sind.

## **§ 33 Ehrenzunftmeister und Ehrenmitglieder**

1. Durch einen Narrenratsbeschluss mit einfacher Mehrheit können Ehrenzunftmeister oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Die Ehrenzunftmeister können auf Wunsch des Narrenrates beratend an Narrenratssitzungen teilnehmen.

### § 34 Urheberrechte

1. Die vom Verein entworfenen
  - Masken
  - Narrenhäser
    - Schlössle- Bühl- Hex
    - Aldinger Narro
    - Lindenmännle
    - Graf von Dellingen
  - Logos
  - Inhalt der Webseite [www.narrenfreunde.de](http://www.narrenfreunde.de)

unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nicht nachgemacht, vervielfältigt, gespeichert oder selbständig hergestellt, oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.04.2023 in 78554 Aldingen beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig treten die alte Satzung sowie die bisherigen Satzungsänderungen außer Kraft.



gez.  
Ralf Schräpel  
(1. Zunftmeister)



gez.  
Filippo Campagna  
(2. Zunftmeister)